

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7003/1-Pr 1/83

35/AB

1983 -08- 05

An den

zu 54 /J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 54/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ingrid Tichy-Schreder und Genossen, betreffend Unregelmäßigkeiten in der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Rechnungshof hat mit Schreiben vom 9.12.1981 - ohne selbst eine rechtliche Subsumtion vorzunehmen - der Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 84 StPO im Zuge der Gebärungsprüfung bei der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Wien ermittelte Sachverhalte zur Kenntnis gebracht. Einerseits wurde beanstandet, daß anstelle des von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung mit Bestellschein vom 1.9.1978 bestellten Brutschrankes, Memmert, Modell B 40, zunächst ein anderes Modell geliefert,

- 2 -

von einem Mitarbeiter der Anstalt in Vertretung des Direktors durch Unterfertigung eines Stampiglienaufdruckes die Übernahme bestätigt, der gelieferte Brutschrank sodann später gegen das ursprünglich bestellte Modell ausgetauscht und damit unter Umgehung eines Erlasses des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz die dem wahren Sachverhalt nicht entsprechende Möglichkeit der Verbuchung der Ausgänge für dieses Gerät noch für das Jahr 1978 geschaffen worden sei. Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß Beamte der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung auf Weisung des Leiters der Anstalt den sogenannten Sparerlaß des Bundesministeriums für Finanzen dadurch umgangen hätten, daß nach Kenntnisnahme dieses Erlasses am 12.12.1978 Bestellscheine der genannten Anstalt mit 5.12.1978 vordatiert worden seien, um noch vor Jahresende 1978 zu Lasten des für 1978 dem Institut zugewiesenen Kreditrahmens Anschaffungen tätigen zu können.

Zu 2 bis 6:

In einem an die Oberstaatsanwaltschaft Wien gerichteten, mit 12.1.1982 datierten Bericht hat die Staatsanwaltschaft Wien in Ansehung der Bestellung und Lieferung des Brutschrankes "Memmert" die Ansicht vertreten, daß dem die Anlieferung des Gerätes bestätigenden Mitarbeiter des Leiters der Anstalt ein Vorwurf in Richtung des § 311 StGB nicht zu machen sei, weil von diesem den Tatsachen ent-

- 3 -

sprechend nur der auf die Faktura bezogene Stampiglienaufdruck "rechnerisch richtig - sachlich richtig" unterfertigt, während der Teil einer anderen Stampiglie mit dem Wortlaut "vollständig und richtig übernommen" gestrichen worden sei, Anhaltspunkte für eine Mitwirkung oder Einflußnahme des Leiters der Anstalt anlässlich der Übernahme des Gerätes und deren Bestätigung aber nicht vorliegen würden. Im übrigen wurde von der Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht genommen, durch entsprechende Erhebungen zu klären, durch welche Beamte bzw. in wessen Auftrag Manipulationen durch Vordatieren der Bestellscheine vorgenommen wurden.

Demgegenüber beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien laut ihrem an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Bericht vom 4.3.1982, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, die Anzeige in allen Teilen sofort gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen. Dies wurde über die bereits von der Staatsanwaltschaft Wien geäußerten Bedenken hinaus im Falle der Bestellung des Brutgerätes mit Beweisschwierigkeiten betreffend die über drei Jahre zurückliegenden Vorgänge, hinsichtlich der Umgehung des Sparerlasses rechtlich damit begründet, daß § 311 StGB mangels Qualifikation der Bestellscheine als öffentliche Urkunden nicht verwirklicht sei und eine Prüfung der Erfüllung der Tatbestände der Täuschung (§ 108 StGB) sowie der Fälschung eines Beweismittels (§ 293 StGB) zufolge Ablaufes der dreijährigen Verjährungsfrist unterbleiben könne.

- 4 -

Dieses Einstellungsvorhaben wurde vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 25.3.1982 zur Kenntnis genommen.

Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Wien am 17.5.1982 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Zu 7:

Die vor Setzung einer Verfolgungshandlung erfolgte Berichterstattung der staatsanwaltschaftlichen Behörden an das Bundesministerium für Justiz gründete sich auf § 42 StaGeO.

Ein Berichtsauftrag des Bundesministeriums für Justiz lag nicht vor.

Zu 8 bis 12:

Hiezu verweise ich auf die Antwort zu 2 bis 6 und 7.

4. August 1983

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Eder', written in a cursive style.